



DEUTSCHES SPORTABZEICHEN
FÜR
MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

weibliche Jugend / männliche Jugend
Frauen / Männer

Deutscher Behindertensportverband e.V.

Fachverband für Leistungs-, Breiten- und Rehabilitationssport
von Menschen mit Behinderung

Bundesgeschäftsstelle
Friedrich-Alfred-Str. 10
47055 Duisburg
www.dbs-npc.de

gültig ab 1. Januar 2008

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zum Deutschen Sportabzeichen für Menschen mit Behinderungen.....	2
Das Verfahren.....	3
Das Deutsche Jugendsportabzeichen.....	6
Das Europäische Jugendsportabzeichen.....	6
Das Deutsche Sportabzeichen	6
Wichtige Hinweise	7
Behinderungsklassen	8
Übersicht der Behinderungsklassen nach funktioneller Behinderung.....	8
Integrierung der Dysmelie-Behinderten in die Behinderungsklassen	14
Anhang A – Erläuterungen zu den Bedingungen	
Anhang B – Bedingungen Deutsches Sportabzeichen Jugend (weiblich/männlich).....	
Anhang C – Bedingungen Deutsches Sportabzeichen (Frauen/Männer)	
Anhang D – fachärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	

Vorwort zum Deutschen Sportabzeichen für Menschen mit Behinderungen

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) verleiht als Auszeichnung für gute und vielseitige körperliche Leistungen das Deutsche Sportabzeichen.

Die Bedingungen für Menschen mit Behinderungen wurden vom Deutschen Behindertensportverband (DBS) im Einvernehmen mit dem DOSB festgelegt.

Das Sportabzeichen für Menschen mit Behinderungen bietet bei einem dauernden Grad der Behinderung von 20 v.H. und mehr sowie für Endoprothesenträgern ohne Grad der Behinderung mit Nachweis durch den Endoprothesenpass die Möglichkeit einer angemessenen Breitensportlichen Betätigung. Unter Berücksichtigung der Erkrankung und der sporttechnischen Funktionsbehinderung soll es zum Ausgleich und zur Prävention anregen.

Das Deutsche Sportabzeichen soll dem/der behinderten Sportler/in Selbstvertrauen zur eigenen Leistungsfähigkeit geben und ihn/sie aus einer vermeintlichen Isolierung herausführen. Das Sportabzeichen soll Anreiz sein, Menschen mit Behinderungen zu einer regelmäßigen Sportaktivität zu motivieren und durch den Sport eine vielseitige körperliche Leistungsfähigkeit zu erwerben. Mit der Ableistung der einzelnen Bedingungen beweist der Behindertensportler/in sein/ihr gutes Maß an Leistungsfähigkeit der inneren Organe, an Schnelligkeit, an Gewandtheit, an Geschicklichkeit und an Ausdauer. Die geforderten Leistungen können nur nach ausreichendem und regelmäßigem Training erbracht werden.

Eine ärztliche Beratung und Eingangsuntersuchung mit dem Ziel einer ärztlichen Aussage über die Leistungsfähigkeit und die Einstufung in die zuständige Behinderungsklasse mit Untergruppe ggf. mit Rücksprache mit dem Sportwart des Behinderten-Sportvereins/dem Sportabzeichenprüfer ist erforderlich. Bei Teilnehmern mit Endoprothesen (soweit Sprungübungen vorgenommen werden) und/oder kardiologischen Erkrankungen muss eine fachärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt werden. Ein Formular ist im Anhang D enthalten.

Personen in betreuten Einrichtungen (Förderschulen usw.) kann die ärztliche Bestätigung in der Prüfkarte erlassen werden, wenn diese Personen in ständiger ärztlicher Betreuung sind. Die Bestätigung hierüber kann durch den Prüfer erfolgen.

Zum Schutz der persönlichen Gesundheit und Erhaltung des Wohlbefindens ist der Erwerb des Deutschen Sportabzeichens für Menschen mit Behinderungen nicht möglich bei:

- koronaren Durchblutungsstörungen, Zustand nach Herzinfarkt, Herzoperationen und Schrittmacherimplantationen soweit keine fachärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird
- und allen Erkrankungen, die zu akuten Schüben neigen, wie z.B.: Morbus Bechterew, Multiple Sklerose, Netzhautablösung (ablatio retinae), in Überwachung stehende Lungentuberkulose.

Das Verfahren

Die Verleihung des Deutschen Sportabzeichens für Menschen mit Behinderungen erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Deutschen Olympischen Sportbundes.

1. Voraussetzungen für die Abnahme des Deutschen Sportabzeichens für Menschen mit Behinderungen

- a) Ein Arzt muss in der Prüfkarte bescheinigen, dass die Körperbehinderung einen GdB von mindestens 20 v.H. nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder in Anlehnung an dieses Gesetz entspricht. Dies ist durch Vorlage eines gültigen Bescheides eines Versorgungsamtes (BVG, SVG, SchwbG) oder einer Berufsgenossenschaft (BG) oder durch Vorlage eines Endoprothesenpasses, wenn kein GdB vorliegt, zu dokumentieren. Ärztliche Atteste können nicht anerkannt werden. Sollte der Bewerber/die Bewerberin noch nicht im Besitz eines gültigen Bescheides des Versorgungsamtes oder einer Berufsgenossenschaft sein, so sind unter Anwendung strenger Maßstäbe die Unterlagen vom zuständigen Landesbehindertensportarzt/-ärztin zu überprüfen und zu bestätigen. Erst dann kann der Bewerber/Bewerberin zugelassen werden. Bei Sportlerinnen und Sportlern mit Endo-Prothese sind die Leistungsgruppen in Absprache mit dem Orthopäden aus den Behinderungsklassen der Beinbehinderungen festzulegen (Sprungübungen sind auszuschließen).
- b) Bei Menschen mit geistiger Behinderung ist die Behinderung durch die Schule/Einrichtung oder Beurteilungsskala nachzuweisen.
- c) Bei Menschen mit Lernbehinderung ist der Nachweis durch die Schule oder Einrichtung nachzuweisen.
- d) Die Behinderungen sind in Behinderungsklassen (A–K) mit den entsprechenden Untergruppen eingeteilt. Die Einordnung der Bewerber/innen erfolgt nach den Beschreibungen in der *„Übersicht der Behinderungsklassen nach funktioneller Behinderung“*
- e) Ist die Behinderung nicht in einer der aufgeführten Behinderungsklassen einzugliedern, so setzen Sportwart/in und Arzt/Ärztin des zuständigen Behinderten-Sportvereines entsprechende und ausführbare Bedingungen fest, die nach folgenden Gesichtspunkten ausgewählt werden müssen:
 - Gruppe 1 (Schwimmen) - nicht austauschbar
 - Gruppe 2 (Sprung) - austauschbar gegen eine Geschicklichkeitsübung (z.B. mehrfaches Überwinden von Hindernissen ohne Zeitangabe)
 - Gruppe 3 (Lauf) - austauschbar gegen eine Schnellkraftübung
 - Gruppe 4 (Wurf) - austauschbar gegen eine Kraftübung
 - Gruppe 5 (Dauerleistung) - nur austauschbar gegen gleichwertige, messbare Dauerleistungen
- f) Für den Erwerb des Sportabzeichens muss die gesundheitliche Unbedenklichkeitserklärung des/der zuständigen Arztes/Ärztin vorliegen.

2. Abnahmebestimmungen

- a) Interessenten für das Sportabzeichen für Menschen mit Behinderungen wenden sich an die örtlich zuständige Behinderten-Sportgemeinschaft/ -Verein oder Sportabzeichen-Treff. Hier erhält der Bewerber/ Bewerberin die Prüfkarte und erfährt Einzelheiten über Übungsbedingungen und den Zeitpunkt der Abnahme.
- b) In der Prüfkarte sind die Personalangaben deutlich lesbar einzutragen. Die Richtigkeit der Personalangaben ist vor Beginn der Prüfungen durch die Behinderten-Sportgemeinschaft/-Verein, durch eine Schule oder durch eine Behörde zu bestätigen. Hierzu ist der Personalausweis vorzulegen.
- c) Abnahmeberechtigt sind nur die von den Landessportverbänden in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden des Deutschen Behindertensportverbandes ausgebildeten Prüfer/Prüferinnen.
- d) Die Ergebnisse sind von einem/einer Prüfer/Prüferin unter genauer Bezeichnung der erzielten Leistungen in der Prüfkarte zu bestätigen. Eine Abzeichnung in Vertretung oder im Auftrag ist nicht zulässig.
- e) Leistungen, die bei öffentlichen Wettkämpfen unter Aufsicht des Deutschen Behindertensportverbandes erreicht wurden, sind anzurechnen, wenn die vorgeschriebenen Mindestleistungen erzielt und die Ergebnisse schriftlich niedergelegt wurden.
Die Übertragung in die Prüfkarte kann bei Vorlage des Nachweises durch einen Prüfberechtigten erfolgen.
- f) Maßgebend für die Ausführung und Abnahme der Bedingungen sowie für die Bewertung der Leistungen sind die Wettkampfbedingungen des DBS und der Prüfungswegweiser für das Deutsche Sportabzeichen. Alle Leistungen, die „nach Zeit“ zu messen sind, müssen unter Verwendung wettkampfüblicher Zeitmessgeräte festgestellt werden.
Bei allen Sprung-, Wurf- und Stoßübungen werden drei Versuche zugelassen. Bei Ableistung längerer Lauf- und Schwimmstrecken können gleichzeitig kürzere Strecken für eine andere Gruppe nicht gewertet werden. Für jede Strecke ist ein gesonderter Start vorgeschrieben.
Beim Weitsprung mit Anlauf kann aus dem Absprungraum gesprungen und dementsprechend gemessen werden. In der Behinderungsklasse F I und F II wird aus dem 1,00 m Absprungraum gesprungen und gemessen.
Die genauen Ausführungsbestimmungen zu den Disziplinen Geschicklichkeitsgehen, Speer-, Keule-, Basketballzielwerfen sowie Bogenschießen sind dem Anhang zu entnehmen.
- g) Erreicht ein Bewerber/eine Bewerberin an einem Prüfungstag nicht die vorgeschriebene Leistung, dann kann er/sie die Übung frühestens am nächsten Abnahmetag wiederholen.
- h) Hat ein Bewerber/Bewerberin je eine Bedingung der fünf Gruppen erfüllt, so reicht er/sie die vollständig ausgefüllte und bestätigte Prüfkarte, unter gleichzeitiger Zahlung der Gebühren und des Portos, über die Behinderten-Sportgemeinschaft/ -Verein dem regional zuständigen Verband ein, der die Beurkundung vornimmt. Die Gebühren für die Bearbeitung und die Bestellung zusätzlicher Abzeichen sind in den Prüfkarten aufgeführt.
- i) Bei Bewerbung um das Deutsche Sportabzeichen durch Wiederholung der Prüfungen ist zum Nachweis der Anzahl der Prüfungen jeweils die vorherige, bestätigte Prüfkarte mit einzureichen.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass:

- eine anerkannte Behinderung mit einem GdB (Grad der Behinderung) von 20 v.H. vorliegen muss,
- die Wettkampfbestimmungen der zuständigen Sportfachverbände für die Bewertung der Leistung maßgeblich sind,
- die Schwimmübungen im stehenden Wasser ausgeführt werden müssen,
- bei allen Prüfungen für das Radfahren/Rollstuhlfahren die Radart/der Rollstuhl beliebig ist,
- beim Hochsprung eine Sprunglatte übersprungen werden muss,
- beim Weitsprung mit Anlauf aus dem Absprungraum (0,80 cm) gesprungen und gemessen wird. In der Behinderungsklasse F = Sehbehinderte und Blinde aus der 1 m Absprungraum gesprungen und gemessen wird,
- beim Kurzstreckenlauf die Sportmediziner empfehlen, in höheren Altersklassen diese Übungen nicht mehr zu versuchen,
- bei Mehrfachbehinderungen, die für sportliche Leistungen eindrucksvollste, schwerste Behinderung im Vordergrund steht und die weiteren Behinderungen in den Gruppen 2 – 5 Änderungen bringen können (Beispiel: Unterschenkelamputierte und Behinderung der Nichtgebrauchshand = Behinderungsklasse B II, Unterschenkelamputierte und Behinderung der Gebrauchshand = Behinderungsklasse B II + D I/II),
- die Schwimmübung in der Gruppe 1 immer erbracht werden muss,
- Geräteturnübungen im Rahmen des Sportabzeichens für Menschen mit Behinderungen entfallen.

Das Deutsche Sportabzeichen Jugend

Der Deutsche Olympische Sportbund verleiht als Auszeichnung für vielseitige körperliche Leistungsfähigkeit das

Deutsche Jugendsportabzeichen

für Mädchen und Jungen von 8 – 17 Jahre

in **Bronze** nach der ersten erfolgreichen Prüfung,

in **Silber** nach der zweiten erfolgreichen Prüfung,

in **Gold** nach der dritten erfolgreichen Prüfung.

Ab der vierten erfolgreichen Prüfung gibt es das Sportabzeichen in Gold mit der Zahl 4-10. Auszeichnungen des früheren Schüler- und Jugendsportabzeichens werden dabei angerechnet.

Das Europäisches Jugendsportabzeichen

Wer im Laufe eines Kalenderjahres 17 Jahre alt ist/wird und eine Ausführung des Deutschen Sportabzeichens Jugend verliehen bekommen hat, ist berechtigt, das Europäische Jugendsportabzeichen zu tragen. Dieses Abzeichen muss gesondert bestellt werden.

Das Deutsche Sportabzeichen

Der Deutsche Olympische Sportbund verleiht als Auszeichnung für vielseitige körperliche Leistungsfähigkeit das

Deutsches Sportabzeichen

für Frauen und Männer ab 18 Jahre

in **Bronze** nach der ersten erfolgreichen Prüfung,

in **Silber** nach der dritten erfolgreichen Prüfung,

in **Gold** nach der fünften erfolgreichen Prüfung.

Wer in 10, 15, 20, 25 Kalenderjahren oder in einem sonstigen Mehrfachen von fünf Kalenderjahren jedesmal die fünf geforderten Leistungen erfüllt hat und nachweisen kann, erhält das Deutsche Sportabzeichen in Gold mit Zahl (Gold 10, Gold 15, Gold 20, usw.).

Es ist nicht Bedingung, dass die Prüfungsjahre ununterbrochen aufeinander folgen. Erfolgreiche Prüfungen für das Jugendsportabzeichen können nicht angerechnet werden.

Das Deutsche Sportabzeichen ist als Ehrenzeichen staatlich anerkannt (Bundesgesetzblatt Teil I 1958 S. 422); es darf nur getragen werden, wenn es ordnungsgemäß verliehen worden ist und der Beliehene hierüber eine Verleihungsurkunde oder ein Besitzeugnis innehat (§ 8 des Ordensgesetzes).

Wichtige Hinweise

Jeder kann das Deutsche Sportabzeichen erwerben, auch wenn er nicht Mitglied eines Turn- oder Sportvereins ist. Die Landessportbünde, Landesbehindertensportverbände, Behindertensportvereine, Sportvereine, Sportämter, Sportlehrer und Sportabzeichenprüfer geben Auskünfte über Abnahmezeiten und -orte, Trainingszeiten (Sportabzeichen-Treffs), Prüfungstermine und sonstige Fragen der Verleihung.

Die sportlichen Bedingungen sind in fünf Gruppen unterteilt. Aus jeder Gruppe muss innerhalb eines Kalenderjahres (Prüfungszeitraum) eine Bedingung der für sie zutreffenden Altersklasse erfüllt werden. Maßgeblich für die Zuordnung zu einer der Altersklassen ist das Alter, das im Prüfungszeitraum erreicht wird (z.B.: wenn Sie im Dezember 40 Jahre alt werden, gilt für alle Prüfungen die Altersklasse 40-44 Jahre). In jedem Kalenderjahr kann nur eine Verleihung (Erstverleihung oder Wiederholung) erfolgen.

Leistungen, die bei offiziellen Wettkämpfen (dazu zählen auch Prüfungen für Verbands-Leistungsabzeichen) und bei Veranstaltungen der Schulen - wie Bundesjugendspiele - erzielt wurden, können für das Sportabzeichen berücksichtigt werden, wenn die vorgeschriebenen Mindestleistungen im Prüfungszeitraum erfüllt und die Ergebnisse schriftlich festgehalten wurden. Die Übertragung der Leistung in die Prüfkarte hat durch einen Sportabzeichenprüfer zu erfolgen.

Maßgebend für die Ausführung der Bedingungen und Bewertung der Leistungen sind die Wettkampfbestimmungen der zuständigen Sportfachverbände, soweit die offiziellen Richtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes und des DBS keine Abweichungen vorsehen. Bei Sprung-, Wurf- und Stoßübungen sind je drei Versuche zugelassen. Bei Ableistung längerer Lauf- und Schwimmstrecken können nicht gleichzeitig kürzere Strecken für eine andere Gruppe gewertet werden. Für jede Strecke muss gesondert gestartet werden.

Die vollständig ausgefüllte und bestätigte Prüfkarte ist dem zuständigen Landessportbund bzw. den dafür beauftragten Unterorganisationen über den jeweiligen Sportabzeichenobmann bzw. Stützpunktleiter bzw. die Bundeswehr-Einheit zuzuleiten. Auch alle weiteren Anfragen, Ersatzbestellungen für verlorene Urkunden und Abzeichen sowie zusätzliche Bestellungen sind an diese Stellen zu richten.

Jede/r offizielle Prüfer/in im Besitz einer Prüfberechtigung für Menschen mit Behinderungen ist berechtigt, Prüfungen abzunehmen. Diese Prüfer werden durch die Landesbehindertensportverbände ausgebildet und durch die Landessportbünde lizenziert.

Grundsätzlich sollte jedermann überall die Sportabzeichenprüfungen erwerben können, wenn diese Prüfungen von einem offiziellen Sportabzeichenprüfer/in abgenommen werden.

Behinderungsklassen

A = Allgemeine Behinderung

B = Einseitige Beinbehinderung und Endo-Prothesen

C = Doppelseitige Beinbehinderung und Endo-Prothesen

D = Einseitige Armbehinderung

E = Doppelseitige Armbehinderung

F = Behinderung durch Einschränkung oder Ausfall von Sinnesorganen und Sehschädigungen

G = Querschnittlähmung (Rollstuhlfahrer)

H = Cerebralparese (Spastiker)

I = Lernbehinderung

J = Geistige Behinderung

K = Kleinwüchsige

Übersicht der Behinderungsklassen nach funktioneller Behinderung

Behinderungsklasse A = Allgemeine Behinderung

In diese Behinderungsklasse sind alle Behinderungen einzuordnen, die sich nicht auf einen erkennbaren Funktionsausfall der Extremitäten (Arme/Beine) beziehen.

Außerdem gehören hierher Bewegungseinschränkung und Formabweichungen der **Wirbelsäule**. (Spondylose, Osteochondrose oder Spondylarthrose gehören nicht in den Bereich der Behinderungen, da es sich um Röntgen-Symptome handelt.) Bei der Spondylolisthese wird vor leistungssportlicher Belastung gewarnt.

Einschränkung bzw. Ausfall von Sinnesorganen siehe Behinderungsklasse F.

Behinderungsklasse B = Einseitige Beinbehinderung

Hinweis:

Der Grad der Behinderung (GdB) muss sich nur auf die einseitige Beinbehinderung beziehen. Eine Erhöhung des GdB aus anderen Gründen muss, wenn keine Funktionsbeeinträchtigung dadurch vorliegt, unberücksichtigt bleiben.

Untergruppe I

Einseitige Beinbehinderung, dessen GdB 20 bis 40 v.H. beträgt und deutlich erkennbar ist, oder Endoprothesenträger ohne GdB mit Nachweis durch Endoprothesenpass.

Zielgruppen:

- Beinverkürzung ab 6 cm – ausgeglichen durch orthop. Schuhwerk,
- Vorfußverlust – Amputation nach Chopart, Lisfranc oder Sharp,
- Bewegungseinschränkung eines Fußgelenks bis zur Versteifung,
- Bewegungseinschränkung eines Kniegelenks, Schlottergelenk,
- Waden- oder Schienbeinnervenlähmung,
- entsprechende Formen der Dysmelie (siehe Seite 18),
- sonstige einseitige Beinbehinderungen im Rahmen der o. g. GdB

Untergruppe II

Einseitige Beinbehinderung, dessen GdB 50 und 60 v.H. beträgt

Zielgruppen:

- Versteifung eines Kniegelenks,
- Unterschenkelverlust
- Unterschenkellähmung einseitig, komplett, schlaff,
- Endo-Prothesen
- Beinlähmung einseitig inkomplett,
- entsprechende Formen der Dysmelie,
- sonstige einseitige Beinbehinderungen im Rahmen des o.g. GdB.

Untergruppe III

Einseitige Beinbehinderung, dessen GdB 70 bis 100 v.H. beträgt.

Zielgruppen:

- Oberschenkelverlust bis Exartikulation im Hüftgelenk,
- erhebliche Bewegungseinschränkung eines Hüftgelenkes bis zur Versteifung,
- Beinlähmung einseitig, komplett, schlaff,
- Hüftlähmung einseitig, inkomplett,
- Bein- und Teillähmung des Rumpfes einseitig, inkomplett, schlaff,
- Endo-Prothesen
- entsprechende Formen der Dysmelie (siehe Seite 18),
- sonstige einseitige Beinbehinderungen im Rahmen des o.g. GdB.

Behinderungsklasse C = Doppelseitige Beinbehinderung

Hinweis:

Die Doppelseitigkeit muss deutlich erkennbar sein und der Grad der Behinderung(GdB) muss sich auf die doppelseitige Beinbehinderung beziehen. Eine Erhöhung des GdB aus anderen Gründen muss, wenn keine Funktionsbeeinträchtigung dadurch vorliegt, unberücksichtigt bleiben.

Untergruppe I

Doppelseitige Beinbehinderung, dessen GdB 20 bis 40 v.H. beträgt.

Zielgruppe:

- Verlust aller Zehen beiderseits

Untergruppe II

Doppelseitige Beinbehinderung, dessen GdB 50 und 60 v.H. beträgt.

Zielgruppen:

- doppelseitige erhebliche Bewegungseinschränkung der Fußgelenke bis hin zur Versteifung,
- Doppelvorfußverlust,
- entsprechende Formen der Dysmelie (siehe Seite 18),
- sonstige doppelseitige Beinbehinderungen im Rahmen des o.g. GdB.

Untergruppe III

Doppelseitige Beinbehinderung, dessen GdB 70 bis 100 v.H. beträgt

Zielgruppen:

- Doppelunterschenkelverlust (Rollstuhlfahrer siehe Behinderungsklasse GVII),
- Ober- und Unterschenkelverlust (Rollstuhlfahrer siehe Behinderungsklasse GVII),
- Doppeloberschenkelverlust (Rollstuhlfahrer siehe Behinderungsklasse GVII),
- erhebliche Bewegungseinschränkung beider Kniegelenke bis zur Versteifung,
- erhebliche Bewegungseinschränkung beider Hüftgelenke bis zur Versteifung,
- Kombination von Bewegungseinschränkungen der Beingelenke bis zur Versteifung,

- Endo-Prothesen
- entsprechende Formen der Dismelie (siehe Seite 18),
- sonstige doppelseitige Beinbehinderung im Rahmen des o.g. GdB.

Behinderungsklasse D = Einseitige Armbehinderung

Hinweis:

Der Grad der Behinderung (GdB) muss sich nur auf die einseitige Armbehinderung beziehen. Eine Erhöhung des GdB aus anderen Gründen muss, wenn keine Funktionsbeeinträchtigung dadurch vorliegt, unberücksichtigt bleiben.

Untergruppe I

Einseitige Armbehinderung, dessen GdB 20 bis 40 v.H. beträgt.

Zielgruppen:

- Armverkürzung um mehr als ein Viertel der normalen Länge,
- Mittelhand- oder Fingergebrauchsunfähigkeit oder Fingerverlust,
- erhebliche Bewegungseinschränkung eines Handgelenkes bis zur Versteifung,
- erhebliche Bewegungseinschränkung eines Ellenbogengelenkes bis zur Versteifung,
- entsprechende Formen der Dismelie (siehe Seite 18),

Untergruppe II

Einseitige Armbehinderung, dessen GdB 50 bis 60 v.H. beträgt.

Zielgruppen:

- Unterarmverlust,
- Unterarm lähmung inkomplett bzw. komplett, schlaff,
- entsprechende Formen der Dismelie (siehe Seite 18),
- sonstige einseitige Armbehinderungen im Rahmen des o.g. GdB

Untergruppe III

Einseitige Armbehinderung, dessen GdB 70 bis 100 v.H. beträgt.

Zielgruppen:

- Oberarmverlust,
- Armlähmung komplett,
- erhebliche Bewegungseinschränkung eines Schultergelenkes bis zur Versteifung,
- Arm- und Schulterlähmung komplett, schlaff,
- entsprechende Formen der Dismelie (siehe Seite 18),
- sonstige einseitige Armbehinderungen im Rahmen des o.g. GdB.

Behinderungsklasse E = Doppelseitige Armbehinderungen

Hinweis:

Die Doppelseitigkeit muss deutlich erkennbar sein und der Grad der Behinderung (GdB) muss sich nur auf die doppelseitige Armbehinderung beziehen. Eine Erhöhung des GdB aus anderen Gründen muss, wenn keine Funktionsbeeinträchtigung dadurch vorliegt, unberücksichtigt bleiben.

Untergruppe I

Doppelseitige Handbehinderung, z.B. Verlust aller Finger – GdB 20 bis 40 v.H.

Untergruppe II

Doppelseitige Armbehinderung, dessen GdB 50 und 60 v.H. beträgt.

Zielgruppen:

- Doppelseitigkeit von Hand- und Armbehinderungen, die in der Behinderungsklasse D einseitig aufgeführt wurden,
- entsprechende Formen der Dysmelie (siehe Seite 18),
- sonstige doppelseitige Armbehinderungen im Rahmen des o.g. GdB.

Untergruppe III

Doppelseitige Armbehinderungen, dessen GdB 70 und 100 v.H. beträgt.

Zielgruppen:

- Doppelunterarmverlust,
- Unter-Oberarmverlust,
- Doppeloberarmverlust,
- Bewegungseinschränkungen von Armgelenken beiderseits bis zur Versteifung,
- entsprechende Formen der Dysmelie (siehe Seite 18)

Behinderungsklasse F = Behinderung durch Einschränkung oder Ausfall von Sinnesorganen**Untergruppe I (B 1) Blinde**

Keine Lichtempfindung auf beiden Augen bis Lichtempfindung, jedoch kein Erkennen von Gegenständen oder Umrissen jeder Richtung und jeder Entfernung.

Untergruppe II (B 2 / B 3) Sehgeschädigte

Fähigkeit, Gegenstände oder Umrisse zu erkennen bis zu einem Sehvermögen von 2/60 und/ oder eine Gesichtsfeldeinschränkung von 5 Grad. Sehvermögen von 2 /60 bis 6/60 und /oder eine Gesichtsfeldeinschränkung von 5 bis 20 Grad.

Behinderungsklasse G = Querschnittslähmung**Untergruppe I (Q 1 a) Tetraplegie**

Obere Zervikalverletzungen mit Trizeps 1 – 3 einschließlich, nicht funktionell gegen Belastung (d.h. unter Grad 1 der MRC-Skala)

Untergruppe II (Q 1 b) Tetraplegie

Untere Zervikalverletzungen mit gutem Trizeps, Handgelenkstreck- und -beugemuskeln, jedoch ohne Fingerbeuge- oder -streckmuskeln von funktionellem Wert (d.h. unter Grad 3 der MRC-Skala).

Untergruppe III (Q 1 c) Tetraplegie

Untere Zervikalverletzungen mit gutem Trizeps und starken Fingerbeugemuskeln und -streckmuskeln bis 4 Grad der MRC-Skala, jedoch keine Interosseal- oder Lumbriekalmuskulatur von funktionellem Wert einschließlich T 1.

Untergruppe IV (Q 2) Paraplegie

T 2 bis einschließlich T 5 – kein Gleichgewicht beim Sitzen.

Untergruppe V (Q 3) Paraplegie

T 6 bis einschließlich T 10, fähig, beim Sitzen das Gleichgewicht zu halten, ohne Beachtung der nicht funktionellen unteren Unterleibsmuskulatur (MRC-Grad 1 und 2).

Untergruppe VI (Q 4) Paraplegie

T 11 bis einschließlich L 3 – vorausgesetzt, dass die Kraft des Quadrizeps nicht funktionell ist (MRC-Grad 1 und 2). Punktergebnis für untere Glieder: 1 bis 20 traumatisch; 1 – 15 Polio.

Untergruppe VII (Q 5/6) Paraplegie

L 3 bis einschließlich S 2 – vorausgesetzt, dass die Funktion des Quadrizeps MRC-Grad 3 und darüber beträgt. Punktergebnis für untere Glieder: 21 – 40 traumatisch; 16 – 35 Polio/ 41 – 60 traumatisch; 36 – 50 Polio.

Behinderungsklasse H = Cerebralparese

Untergruppe I (CP 2)

Quatriplegie; Hemiplegie

Schwere bis mittlere Spastik und/oder Athetose und schwere Hemiplegie. Im allgemeinen nur geringe Funktionskraft in Rumpf und allen Gliedmaßen; auf ebenem Boden kann der Behinderte einen Rollstuhl fortbewegen, hat aber Schwierigkeiten bei der Fortbewegung des Rollstuhls auf einer schiefen Ebene oder auf unebenem Boden.

Funktionsprofil – untere Gliedmaßen

Es besteht ein nennenswerter Funktionsgrad von einer oder zwei unteren Gliedmaßen, der es dem Behinderten ermöglicht, seinen Rollstuhl mit den Beinen fortzubewegen.

Funktionsprofil – obere Gliedmaßen

Es besteht ein nennenswerter Funktionsgrad von einer oder zwei oberen Gliedmaßen, der es dem Behinderten ermöglicht, seinen Rollstuhl mit den Armen fortzubewegen.

Untergruppe II (CP 3)

Mittlere Spastik an allen Extremitäten oder an einer Körperseite (Hemiplegie)

Der Behinderte ist auf den Rollstuhl angewiesen, kann jedoch kürzere Strecken mit entsprechenden Hilfen gehen.

Untergruppe III (CP 4)

Mittlere bis schwere Diplegie

Gute Funktionskraft und minimale Kontrollprobleme in Rumpf und oberen Gliedmaßen. Untere Gliedmaßen schwerfällig; mittlere bis schwere Einschränkung. Der Behinderte benötigt Hilfsmittel zum Gehen. Gutes funktionales Gleichgewicht. Ein cerebral bewegungsgestörter Sportler der Klasse 4 hat deutlich schlechtere Funktionen als ein Paraplegiker (Sportler mit Rückenmarkschädigung).

Untergruppe IV (CP 5)

Mittlere bis schwere Diplegie

Der Behinderte entscheidet sich dafür, bei seinen täglich wiederkehrenden Betätigungen zu gehen und keinen Rollstuhl zu benutzen. Er benötigt unter Umständen Hilfsmittel, wenn er nicht nur kurze Strecken geht. Hilfsmittel sind jedoch nicht notwendig, wenn er steht oder wirft. Wegen einer Verschiebung des Schwerpunktes neigt der Sportler zu überhöhten Gleichgewichtsreaktionen.

Untergruppe V (CP 6)

Mittlere bis schwere quatriplegische Athetose oder Ataxie; der Behinderte geht ohne Hilfsmittel.

Athetotische Erscheinungen sind das am stärksten hervortretende Kennzeichen dieser Behinderungsklasse. Alle vier Gliedmaßen zeigen funktionale Beeinträchtigungen bei sportlichen Bewegungen.

Sportler der Klasse CP 6 unterscheiden sich stark von Sportlern der Klasse CP 5 und haben folgende Kennzeichen:

1. Sportler der Klasse CP 6 haben intermittierende Spasmen, welche das Wechselspiel von Streckung und Beugung sowie Pronation und Supination der Arme beeinträchtigen.
2. Sportler der Klasse CP 6 haben den asymmetrischen tonischen Nackenreflex, der ein asymmetrisches Haltungsmuster hervorruft, was zu Skoliose mit Beckenschiefstand führt. Eine Innenrotation der Hüfte ruft eine Senkung der Fußwölbung hervor.

Untergruppe VI (CP 7)

Gehfähige Hemiplegiker mit angeborener oder erworbener Behinderung

Sportler der Klasse 7 haben in der unteren Gliedmaße eine mittlere bis minimale Spastik, die einen deutlich asymmetrischen Gang hervorruft. Gute Funktionsfähigkeit der nichtbetroffenen Körperhälfte.

Untergruppe VII (CP 8)

Minimal behinderte Hemiplegiker, Monoplegiker (nur eine Gliedmaße behindert), minimal behinderte Diplegiker und minimal behinderte Athetotiker.

Der Behinderte kann ohne zu Hinken frei laufen und springen; sein Gang ist beim Gehen und beim Laufen symmetrisch.

Unter Umständen wird bei dem Behinderten eine minimale Beeinträchtigung der vollen Funktion durch eine Koordinationsstörung, die meist an den Händen zu beobachten ist, mitunter auch durch eine Koordinationsstörung in einem Bein oder durch eine minimale Verkürzung der Achillessehne hervorgerufen.

Behinderungsklasse I = Lernbehinderung

In diese Behinderungsklasse sind alle Sportlerinnen und Sportler einzuordnen, die eine nachgewiesene Lernbehinderung haben.

Behinderungsklasse J = Geistige Behinderung

In diese Behinderungsklasse sind alle Sportlerinnen und Sportler einzuordnen, die eine nachgewiesene (Schule, Einrichtung, Werkstatt oder Beurteilungsskala des DBS) geistige Behinderung haben.

Zur Hilfestellung bei der Frage, ob eine geistige Behinderung vorliegt, wird empfohlen, sich an der Beurteilungsskala des DBS für Menschen mit geistiger Behinderung zu orientieren.

Die Skala kann zusammen mit den Erläuterungen über die Geschäftsstellen des DBS sowie der Landesverbände jederzeit bezogen werden.

Behinderungsklasse K = Kleinwuchs

In diese Behinderungsklasse sind alle Sportlerinnen und Sportler einzuordnen, die eine Form des Kleinwuchs nachgewiesen haben.

Integrierung der Dysmelie-Behinderten in die Behinderungsklassen

Ektromelien können bei einer distalen Form unter 30 v.H. liegen, sie können aber auch darüber liegen und ggf. mit einer B II/ D II-Amputation verglichen werden, evtl. sogar mit einer B III/ D III - Amputation.

Die axiale Form wäre mit einer B III/ DIII-Amputation vergleichbar.

Phokomelie und Amelie sind mit 90 bis 100 v.H. zu bewerten und gehören in die entsprechende Behinderungsklasse.

Die Einstufung in eine Behinderungsklasse ergibt sich aus dem sichtbaren Behinderungsbild. Doppelseitige Arm- und Beinbehinderungen kommt öfter vor als die Kombination von Arm- und Beinbehinderungen.

Armbehinderungen:

Ektromelie

distale Form: Daumenhypoplasie und Daumentriphalangie = GdB unter 30 v.H.

Radiushypoplasie, partielle und totale Radiusaplasie bis radio-ulnärer Synostose = GdB 30 bis 50 v.H. (Entspricht D II – D III)

axiale Form: langer Achsentyp, Übergangsachsentyp und kurzer Achsentyp mit totaler Radiusaplasie mit radio-ulnärer Synostose = GdB 70 bis 80 v.H. (Entspricht D II - D III)

Phokomelie = gebrauchsunfähiger Armstummel, der bei einer Amelie ganz fehlt = GdB v. H. 80 bis 100 (Entspricht D III).

Beinbehinderungen:

Ektromelie

distale Form: Großzehentriphalangie = GdB 30 v. H. bei Tibiahypoplasie, partieller Tibiaaplasie und totaler Tibiaaplasie beträgt der GdB 30 bis 50 v. H. (Entspricht in etwa der B II)

proximale Form: langer proximaler Typ, Übergangs-Typ bis kurzer proximaler Typ = GdB 50 bis 70 v. H. (Entspricht B II – B III – D II)

axialer Typ: langer Achsentyp, Übergangsform bis kurzer Achsentyp mit totaler oder parteller Tibiaaplasie = GdB 70 bis 80 v. H. (Entspricht B III)

Phokomelie = kurzer Beinestummel (meist Fußteile), der bei einer Amelie ganz fehlt = GdB 80 bis 100 v. H. (Entspricht einem totalen Beinverlust)

Dies sind Hinweise für den Arzt bzw. Übungsleiter!